

Die Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch das Gut – die Auswirkungen auf den Speditions- bzw. Frachtvertrag

Dr. Klaus Ramming



LEBUHN &
PUCHTA

Einleitung

- die Ausgangssituation:
 - Das Gut, das Gegenstand des Speditions- bzw. Frachtvertrages ist, verletzt ein gewerbliches Schutzrecht, wenn es wie vorgesehen verwendet wird
 - Das Schutzrecht vermittelt eine eigentumsähnliche Rechtstellung
 - Der Rechtsinhaber kann von Störern (privatrechtlich) Unterlassung von Beeinträchtigungen verlangen (siehe § 1004 BGB)
 - Ggf. hat der Rechtsinhaber Ansprüche auf Schadenersatz – dies setzt ein Verschulden des Störers voraus (siehe § 823 Abs. 1 BGB)
 - Das gewerbliche Schutzrecht besteht in Deutschland
 - Das Gut gelangt aus Übersee nach Deutschland
 - zur Ablieferung in Deutschland
 - zur Durchfuhr in ein Drittland
 - Der Besitz, die Einfuhr, die Durchfuhr bzw. das Inverkehrbringen des Gutes ohne Zustimmung des Berechtigten ist verboten
 - Der Spediteur bzw. Frachtführer verletzt mit seinen Tätigkeiten das Schutzrecht
 - ebenso der Auftraggeber, der die Einfuhr etc. veranlasst; sowie der Terminal, auf dem sich das Gut befindet

Die Gesetzwidrigkeit des Speditions- bzw. Frachtvertrages

- möglicherweise ist der Speditions- bzw. Frachtvertrag wegen Gesetzesverstößes nach § 134 BGB nichtig
- Beurteilung schwierig
 - der geschuldete Erfolg – Beförderung des Gutes nach/durch Deutschland und ggf. Ablieferung hier – verstößt gegen die Rechte des Inhabers, dieser kann Unterlassung verlangen (siehe § 1004 BGB) – auf ein Verschulden des Spediteurs etc. kommt es nicht an
 - aber: nicht die gesamte Beförderung ist verboten, sondern nur das Verbringen nach Deutschland bzw. in die EU – die Verbotswidrigkeit beginnt erst im Laufe der Reise
 - jedoch: m. E. würde es für die Anwendung des § 134 BGB auf den Speditions- etc. Vertrag genügen, dass das Verbot für einen Teil der Beförderung und für die Ablieferung besteht

Die Gesetzwidrigkeit des Speditions- bzw. Frachtvertrages

- Beurteilung schwierig
 - weiter: möglicherweise besteht der Unterlassungsanspruch (noch) nicht zurzeit des Abschlusses des Vertrages – dann wäre § 134 BGB ohnehin nicht anwendbar
 - insbesondere: möglicherweise stimmt der Berechtigte ja noch zu – oder er macht seinen Unterlassungsanspruch nicht geltend
- Ergebnis: der Speditions- bzw. Frachtvertrag ist nicht nach § 134 BGB von vornherein nichtig, sondern wirksam und bindend

Die Unmöglichkeit der Leistungen des Unternehmers

- die Grundsätze der Unmöglichkeit – §§ 275 Abs. 1, 326, 323, 311a BGB – gelten m.E. nicht
 - die vereinbarte Beförderung und Ablieferung des Gutes bleibt möglich und kann durchgeführt werden, wenn der Berechtigte zustimmt oder seinen Unterlassungsanspruch nicht geltend macht
 - dies ist kein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit, bei der der Erfolg aus Rechtsgründen nicht erreicht werden kann (Beispiel: das Eigentum an der Kaufsache kann nicht verschafft werden)
 - ist das Gut vernichtet, tritt Unmöglichkeit ein

Beförderungs- bzw. Ablieferungshindernis

- die frachtrechtlichen Regelungen über Beförderungs- bzw. Ablieferungshindernisse – §§ 419, 452 ff., 492 HGB – helfen normalerweise in angemessener Form weiter
- die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs durch den Berechtigten bzw. die AdÜ nach Art. 17 PPVO stellt ein Beförderungs- bzw. Ablieferungshindernis dar
 - die Beförderung bzw. Ablieferung kann nicht mehr wie vorgesehen durchgeführt werden
- die §§ 419, 492 HGB gelten bereits, wenn „... erkennbar ...“ wird, dass, das Hindernis entsteht – ggf. also auch bevor das Gut in Deutschland eintrifft

Beförderungs- bzw. Ablieferungshindernis

- Rechtsfolge: der Frachtführer bzw. Verfrachter ist verpflichtet, Weisungen des Verfügungsberechtigten einzuholen (§§ 419 Abs. 1 Satz 1, 492 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- verfügungsberechtigt ist
 - grundsätzlich der Absender/Befrachter (§§ 418 Abs. 1 Satz 1, 491 Abs. 1 Satz 1 HGB)
 - ab Ankunft des Gutes am Entladeort der Empfänger (§§ 418 Abs. 2 Satz 1 und 2, 491 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB)
 - Notzuständigkeit des Absenders/Befrachters (§§ 419 Abs. 1 Satz 2, 492 Abs. 1 Satz 2 HGB)
 - bei Ausstellung eines Ladescheins bzw. Konnossements: der aus dem Papier Berechtigte (§§ 446 Abs. 1 Satz 1, 520 Abs. 1 Satz 1 HGB)

Beförderungs- bzw. Ablieferungshindernis

- der Frachtführer bzw. Verfrachter schuldet nicht nur die – unverzügliche – Mitteilung des Hindernisses, sondern in angemessener Weise Aufklärung über den Sachverhalt
 - insbesondere über die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs, die AdÜ und die drohende Vernichtung des Gutes
 - einschließlich der Weitergabe von erhaltenen Unterlagen
 - einschließlich einer laufenden Unterrichtung über die weitere Entwicklung
- der Weisungsberechtigte muss sich einen Überblick über seine Optionen verschaffen können
 - ggf. stimmt der Weisungsberechtigte der (Duldung der) Vernichtung zu
- kommt der Frachtführer bzw. Verfrachter dieser Pflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, haftet er dem Verfügungsberechtigten nach § 280 Abs. 1 BGB auf Schadenersatz
 - es gilt die Beschränkung des § 433 HGB (Höchstbetrag bei sonstigen Vermögensschäden)

Beförderungs- bzw. Ablieferungshindernis

- häufig bleiben Weisungen aus
- dann muss der Frachtführer bzw. Verfrachter die Maßnahmen ergreifen, die im Interesse des Verfügungsberechtigten die besten zu sein scheinen (§§ 419 Abs. 3, 492 Abs. 3 HGB)
- der Katalog der §§ 419 Abs. 3, 492 Abs. 3 HGB (Beispiele, „...etwa ...“)
 - Entladung; Verwahrung; einem Dritten zur Verwahrung anvertrauen; Zurückbeförderung; Verkauf; Vernichtung
- bei bloßen Unterlassungsansprüchen kann möglicherweise eine der Maßnahmen weiterhelfen
- die Bedingungen der Lagerung des Gutes nach einer AdÜ werden durch die Zollbehörden festgelegt (Art. 20 PPVO)

Beförderungs- bzw. Ablieferungshindernis

- möglicherweise droht die Vernichtung des Gutes nach Art. 23 PPVO
- der Katalog der §§ 419 Abs. 3, 492 Abs. 3 HGB hilft nicht weiter
- fraglich
 - darf der Spediteur/Frachtführer die Vernichtung zustimmen oder sie hinnehmen (Art. 23 Abs. 1 UnterAbs. 1 [c] PPVO)?
 - dies ist normalerweise nicht im Interesse des Auftraggebers
 - immerhin besteht eine vertragliche Obhutspflicht des Spediteurs/Frachtführers
 - außerdem: Eingriff in das Eigentum
 - muss der Spediteur/Frachtführer der Vernichtung widersprechen? und die Feststellung der Verletzung eines Schutzrechts riskieren (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 PPVO)? auf eigene Kosten? und eine Haftung gegenüber dem Berechtigten riskieren? angesichts des Ausbleibens von Weisungen?

Beförderungs- bzw. Ablieferungshindernis

- Leitlinie: der Spediteur/Frachtführer darf der Vernichtung zustimmen bzw. sie hinnehmen, wenn er
 - den Weisungsberechtigten umfassend unterrichtet hat
 - praktisch: alle Beteiligten, also den Shipper, den Empfänger und die notify party
 - und keine Weisungen erhält

Mitteilungspflichten des Auftraggebers

- der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Spediteur/Frachtführer Mitteilung davon zu machen, dass das Gut gewerbliche Schutzrechte verletzt
- dies ist m.E. schon eine vorvertragliche Pflicht: die Mitteilung muss bereits bei den Vertragsverhandlungen erfolgen (§§ 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB)
- teils ist dies ausdrücklich geregelt: siehe Ziff. 3.1.4 ADSp 2017, auch schon Ziff. 2.3.2 DTLB

Mitteilungspflichten des Auftraggebers

- auch nach Vertragsschluss besteht eine solche Pflicht des Auftraggebers – insbesondere wenn die schutzrechtsverletzende Eigenschaft des Gutes dem Auftraggeber jetzt bekannt wird
 - Seefrachtrecht: § 482 Abs. 1 HGB (für die Durchführung der Beförderung erforderliche Angaben zum Gut)
 - allgemeines Frachtrecht: keiner der gesetzlichen Tatbestände gelangt zur Anwendung (weder § 410 HGB [gefährliches Gut] noch § 413 Abs. 1 HGB [zollamtliche Behandlung]) – Nebenpflicht aus § 241 Abs. 2 BGB

Die verspätete Ablieferung des Gutes

- die (vermeintlichen) schutzrechtswidrigen Eigenschaften des Gutes können dazu führen, dass das Gut später abgeliefert wird
 - AdÜ; Einlagerung des Gutes; (ggf. gerichtliche) Klärung des Sachverhalts
- Haftung des Frachtführers bzw. Verfrachters
 - allgemeines Frachtrecht: Überschreitung der Lieferfrist, Haftung nach §§ 425 ff. HGB
 - Seefrachtrecht: Haftung aus Verzug (§§ 280 Abs. 3, 286 ff. BGB)

Die verspätete Ablieferung des Gutes

- der Frachtführer bzw. Verfrachter kann sich entlasten
 - allgemeines Frachtrecht: § 426 HGB („größte Sorgfalt“)
 - Seefrachtrecht: § 286 Abs. 4 BGB („normales“ [Nicht-] Verschulden)
- Umstände des Einzelfalles
 - einerseits: Ursache der Verzögerungen sind die schutzrechtsverletzenden Eigenschaften des Gutes,
 - dies ist keine „inherent vice“, keine natürliche Beschaffenheit des Gutes (§§ 427 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
 - ggf. gerichtliche Beschlagnahme nach § 499 Abs. 1 Nr. 3 HGB, die Vorschrift kommt aber nicht zur Anwendung
 - so dass der Frachtführer bzw. Verfrachter zunächst entlastet ist
 - andererseits: der Frachtführer bzw. Verfrachter muss den Auftraggeber zeitnah auf dem laufenden halten und um Weisungen nachsuchen

Die Vernichtung des Gutes

- die Vernichtung des Gutes führt frachtrechtlich zu dessen Verlust, der Frachtführer bzw. Verfrachter haftet dem Auftraggeber nach Maßgabe der §§ 425 ff., 498 ff. HGB
 - die Haftung ist zunächst begründet (§§ 425 Abs. 1, 498 Abs. 1 HGB), der Schaden ist in der Zeit zwischen der Übernahme des Gutes und seiner (vorgesehenen) Ablieferung eingetreten
- wenn der Frachtführer bzw. Verfrachter der Vernichtung zugestimmt bzw. sie hingenommen hat, steht sogar ein qualifiziertes Verschulden im Raum (§§ 435, 507 HGB)

Die Vernichtung des Gutes

- ggf. kann sich der Frachtführer bzw. Verfrachter entlasten
 - allgemeines Frachtrecht: § 426 HGB („größte Sorgfalt“)
 - Seefrachtrecht: „gerichtliche Beschlagnahme“ (§ 499 Abs. 1 Nr. 3 HGB) ? – ansonsten § 498 Abs. 2 Satz 1 HGB („Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters“)
- Umstände des Falles – der Frachtführer bzw. Verfrachter muss jedenfalls den Weisungsberechtigten zeitnah unterrichtet, auf dem laufenden gehalten und um Weisungen nachgesucht haben

Die Vernichtung des Gutes

- scheidet die Entlastung, haftet der Frachtführer bzw. Verfrachter nach näherer Maßgabe der §§ 425 ff., 498 ff HGB
 - Haftung auf Wertersatz (§§ 429, 502 HGB)
 - welchen Wert hat Gut, das ein Schutzrecht verletzt? am Ort der Übernahme (§ 429 Abs. 1 HGB) bzw. am Ort der Ablieferung (§ 502 HGB)?
 - Höchstbetrag der Haftung (§§ 431, 504 HGB)
 - ggf. spielt ein qualifiziertes Verschulden eine Rolle
 - allgemeines Frachtrecht (§ 435 HGB): das qualifizierte Verschulden jeder Hilfsperson genügt
 - Seefrachtrecht (§ 507 Nr. 1 HGB): persönliches qualifiziertes Verschulden

Die Vernichtung des Gutes

- der Frachtführer bzw. Verfrachter haftet ggf. auch gegenüber dem (vom Auftraggeber verschiedenen) Eigentümer des Gutes für dessen Vernichtung
 - auf Grundlage der §§ 823 Abs. 1, 831 BGB
- die Haftung entfällt, wenn der Frachtführer bzw. Verfrachter nicht schuldhaft gehandelt hat
 - siehe zuvor, der Frachtführer bzw. Verfrachter muss zeitnah unterrichten etc.
 - und zwar: grundsätzlich den Weisungsberechtigten
 - den Eigentümer nur, wenn dieser dem Frachtführer bzw. Verfrachter bekannt ist

Die Vernichtung des Gutes

- der Eigentümer ist vertragsfremder Dritter im Sinne der §§ 434 Abs. 2, 506 Abs. 2 HGB
- ggf. kann der Frachtführer bzw. Verfrachter dem Eigentümer alle Einwendungen aus dem Frachtvertrag entgegenhalten
 - Tatbestände der Entlastung, vor allem aber
 - die Beschränkung der Haftung auf Wertersatz (§§ 429, 502 HGB) und den Höchstbetrag (§§ 431, 504 HGB)

Die Vernichtung des Gutes

- der Anspruch des Frachtführers bzw. Verfrachters auf die Fracht
- §§ 420 Abs. 2 und 3, 493 Abs. 2 und 3 HGB:
 - die Vernichtung des Gutes führt zur Unmöglichkeit der Beförderung und Ablieferung (§ 275 Abs. 1 BGB)
 - grundsätzlich entfällt der Anspruch auf die Fracht (§§ 420 Abs. 2 Satz 1, 493 Abs. 2 Satz 1 HGB)
 - aber: der Frachtanspruch bleibt bestehen, wenn die Gründe für die Unmöglichkeit dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind (§§ 420 Abs. 3 Satz 1, 493 Abs. 2 Satz 1 HGB) – Anrechnung des Ersparnen (§§ 420 Abs. 3 Satz 2, 493 Abs. 2 Satz 2 HGB)
 - die Verletzung von Schutzrechten durch das Gut fällt in den Risikobereich des Auftraggebers

Die Haftung des Auftraggebers

- Haftung des Auftraggebers für Aufwendungen und Schäden des Frachtführers bzw. Verfrachters
 - etwa: Container-Demurrage; Kosten der Lagerung; ggf. Kosten der Vernichtung
- ggf. Ansprüche auf Aufwendungsersatz
 - nach §§ 419 Abs. 4, 491 Abs. 4 HGB
 - Beförderungs- bzw. Ablieferungshindernis – keine Weisungen des Weisungsberechtigten – eigene Maßnahmen des Frachtführers bzw. Verfrachters
 - der allgemeine Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §§ 420 Abs. 1 Satz 2, 493 Abs. 1 Satz 2 HGB
 - Aufwendungen für das Gut – die der Frachtführer bzw. Verfrachter für erforderlich halten durfte

Die Haftung des Auftraggebers

- Haftung des Auftraggebers auf Schadenersatz
 - allgemeine Frachtrecht, § 414 HGB: keiner der Tatbestände des Abs. 1 hilft weiter
 - Seefrachtrecht, § 488 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB: Haftung des Befrachters für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Angaben zum Gut – Verschuldenshaftung (§ 488 Abs. 1 Satz 2 HGB)
 - weitere Haftung des benannten Dritten (§ 482 Abs. 2 HGB) für unrichtige oder unvollständige Angaben nach § 488 Abs. 2 HGB

Die Haftung des Auftraggebers

- allgemeine Haftung des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 BGB
 - Verletzung einer Nebenpflicht: Mitteilung der schutzrechtsverletzenden Eigenschaften des Gutes – Ausbleiben von Weisungen – fehlende Mitwirkung bei der Bewältigung des Problems
 - Entlastung durch Darlegung des Nichtverschuldens (§ 280 Abs. 2 Satz 2 BGB) – fehlende Kenntnis von der Schutzrechtsverletzung

Die Haftung des Auftraggebers

- in der Regel wird der Rückgriff beim Auftraggeber wegen der Aufwendungen und Schäden schwierig
 - der Auftraggeber ist in Übersee ansässig und „taucht ab“
 - die Sicherungsrechte des Frachtführers bzw. Verfrachters am Gut (Zurückbehaltungs- und Pfandrechte) sind im Falle der Vernichtung gegenstandslos

Zusammenfassung

- der Speditions- bzw. Frachtvertrag ist normalerweise weder wegen Gesetzesverstößes nichtig (§ 134 BGB) noch ist die Beförderung bzw. Ablieferung unmöglich (§ 275 Abs. 1 BGB)
- die – ggf. auch nur drohende – Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs bzw. die AdÜ stellt ein Beförderungs- bzw. Ablieferungshindernis dar (§§ 419, 492 HGB)
- der Frachtführer bzw. Verfrachter muss sorgfältig abwägen, ob er einer Vernichtung des Gutes zustimmt
- der Frachtführer bzw. Verfrachter haftet im Falle der Vernichtung grundsätzlich auf Schadenersatz wegen des Verlustes des Gutes (§§ 425 ff., 498 ff. HGB), wird sich aber vielfach entlasten können
- der Auftraggeber haftet dem Unternehmer auf Aufwendungs- bzw. Schadenersatz